

Bundesrat

Drucksache

401/1/93

12 Seiten

14.09.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - FJ - K - U - Wi

zu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
- Antrag des Landes Berlin -

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen beim Deutschen Bundestag
einzubringen:

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 249 h Abs. 1 AFG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist § 249 h Abs. 1 AFG wie folgt zu ändern:

Wi 1. Absatz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

" Bis zum 31. Dezember 1997 kann die Bundesanstalt ...

(Sachzu- AS 2. Vor den Worten "die Beschäftigung" sind die Worte einzufügen:
sammen- FJ
hang U "in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-
mit Wi Anhalt und Thüringen"
Ziff. 10)

AS 3. nach dem Wort "Umwelt," sind die Worte einzufügen:
FJ
U "der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur einschließlich"

AS 4. nach den Worten "der Jugendhilfe" sind die Worte einzufügen:
FJ
U ",des Breitensports"

AS 5. die Worte "oder des Angebotes kultureller Einrichtungen" sind durch die Worte "oder
FJ des kulturellen Angebotes" zu ersetzen
U

AS 6. die Worte "sowie bei Arbeitgebern, deren Existenzgründung nicht länger als 2 Jahre
FJ zurückliegt" sind zu streichen
U
Wi

AS/FJ/U

Begründung von AS/FJ und U gegenüber dem Plenum
zu den Vorschlägen in Ziff. 2 - 6:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheinen die bislang in den neuen Ländern mit § 249 h AFG gemachten Erfahrungen noch nicht ausreichend, um auf der Grundlage einer entsprechenden Evaluierung eine generelle Erweiterung des Geltungsbereichs auf das gesamte Bundesgebiet vorzunehmen.

Allerdings ist die Einbeziehung des Westteils Berlins in die Fördermöglichkeiten nach § 249 h AFG notwendig, um angesichts der regionalen Einbindung und vergleichbarer arbeitsmarktpolitischer Problemlagen (z.B. Ende Juli 1993 Arbeitslosenquote der Männer im Westteil Berlins 13,0 v.H., im Ostteil Berlins 11,8 v.H., im Beitrittsgebiet 11,0 v.H.) eine einheitliche Landespolitik im Sinne gleicher Arbeitsförderung betreiben zu können. Darüber hinaus hat sich bereits jetzt deutlich gezeigt, daß die bislang zugelassenen Einsatzfelder insgesamt, insbesondere aber im Hinblick auf die unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse in den einzelnen neuen Ländern einschließlich Berlins für eine jeweils problemadäquate Arbeitsmarktpolitik nicht ausreichen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Erweiterung der Einsatzfelder ist deshalb weitgehend sachgerecht. Unter Verzicht auf die Fördermöglichkeit für Arbeitgeber, deren Existenzgründung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, sollten aber die Einsatzfelder - nicht zuletzt wegen des großen öffentlichen Interesses, hoher anteiliger Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, geringer Refinanzierungsmöglichkeiten und gegebener Wettbewerbsneutralität - um den Breitensport sowie um den zentralen Bereich der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur - wie dies bereits im Vermittlungsverfahren zur 10. AFG-Novelle einstimmig gefordert wurde - ergänzt werden.

AS
FJ

7. Zu Artikel 1 nach Nr. 2 (§ 249 h Abs. 2 Satz 2 - neu - AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2 a einzufügen:

'2a. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

" Andere als die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personengruppen dürfen nur zugewiesen werden, wenn ihre Lage vergleichbar ist und insbesondere durch eine Vereinbarung mit einer Tarifvertragspartei oder die Beteiligung des Betriebsrates sichergestellt ist, daß eine Entlassung nicht zum Zwecke der Verschaffung einer Förderung erfolgt ist."

Begründung (gegenüber Plenum):

Die Änderung soll die Flexibilität und Praktikabilität der Vorschrift erhöhen und dient der Klarstellung. Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 2 wird klargestellt, daß es zu den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personengruppen arbeitsmarktpolitisch vergleichbare Personengruppen gibt, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind und ohne die Zuweisung in Maßnahmen nach § 249 h arbeitslos wären und bei denen eine Förderung für die Haushalte von Bundesanstalt und Bund deshalb ebenfalls kostenneutral ist. Mit der Änderung ist keine Erweiterung der Zuweisungsmöglichkeit auf Personen beabsichtigt, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, daß sie ohne die Zuweisung Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wären. Bei einer Vereinbarung mit einer Tarifvertragspartei oder der Beteiligung des Betriebsrates, die im Zusammenhang mit einem unausweichlichen Personalabbau erfolgen, kann davon ausgegangen werden, daß der betroffene Personenkreis ohne die Zuweisung von Arbeitslosigkeit betroffen wäre. Das Abwarten einer dreimonatigen Arbeitslosigkeit vor der Zuweisung wäre in diesen Fällen finanz- und arbeitsmarktpolitisch sinnlos.

AS
FJ

8. Zu Artikel 1 nach Nr. 3 (§ 249 h Abs. 3 Satz 2 AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

'3a. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten "Jugendhilfe sind" die Worte "oder die Träger eine nicht unerhebliche Förderung aus Mitteln des Landes oder der Europäischen Gemeinschaften erhalten" einzufügen.'

(noch Ziff. 8)

Begründung (gegenüber Plenum):

Die Änderung soll die Flexibilität und Praktikabilität der Vorschrift erhöhen und dient der Klarstellung.

Durch die Erweiterung des Kreises förderungsfähiger Träger in Absatz 3 sollen u.a. die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, andere als die in § 10 des BSHG genannten Träger, die ihre Eignung durch ihre bisherige Arbeit unter Beweis gestellt haben, in die Förderung einzubeziehen.

Wi

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 249 h Abs. 4)

In Artikel 1 ist die Nummer 4 zu streichen.

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 10

Als Folge

ist die Einzelbegründung zu Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die gegenwärtige Rechtslage ist beizubehalten.

AS
FJ

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 249 h Abs. 4 Satz 1 und 5 AFG)

In Artikel 1 Nr. 4 Satz 1 und 5 sind die Worte "im übrigen Bundesgebiet" jeweils durch die Worte "in dem Teil Berlins, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat," zu ersetzen.

Sachzusam-
menhang mit
Ziff. 2

Begründung (gegenüber Plenum):

Die Errechnung des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitsentgelt soll angesichts der derzeit noch hohen Einkommensunterschiede zwischen den neuen Bundesländern und dem Westteil Berlins getrennt vorgenommen werden, um eine relativ gleiche Förderintensität im gesamten Fördergebiet gewährleisten zu können.

Wi 11. Redaktionelle Folgeänderungen des Vorblattes und der Begründungsteile bei Annahme der Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses*)

Als Folge ist

- a) im Vorblatt der Abschnitt A. Zielsetzung wie folgt zu fassen:

"A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren" durch Ausweitung des Geltungsbereichs des § 249 h AFG auf den Westteil Berlins im AFG zu verankern und die Einsatzbereiche des § 249 h AFG im Hinblick auf den jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf auch im Interesse größerer Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen zu erweitern.";

- b) in der Begründung der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheinen die bislang in den neuen Ländern mit § 249 h AFG gemachten Erfahrungen noch nicht ausreichend, um auf der Grundlage einer entsprechenden Evaluierung eine generelle Erweiterung des Geltungsbereichs auf das gesamte Bundesgebiet vorzunehmen. Allerdings ist die Einbeziehung des Westteils Berlins in die Fördermöglichkeiten nach § 249 h AFG notwendig, um angesichts der regionalen Einbindung und vergleichbarer arbeitsmarktpolitischer Problemlagen (z. B. Ende Juli 1993 Arbeitslosenquote der Männer im Westteil Berlins 13,0 v. H., im Ostteil Berlins 11,8 v. H., im Beitrittsgebiet 11,0 v. H.) eine einheitliche Landespolitik im Sinne gleicher Arbeitsförderung betreiben zu können.

Darüber hinaus hat sich bereits jetzt gezeigt, daß die bislang zugelassenen Einsatzfelder im Hinblick auf die unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse in den einzelnen neuen Ländern einschließlich Berlins für eine jeweils problemadäquate Arbeitsmarktpolitik nicht ausreichen. Die zunächst vorgenommene Eingrenzung auf die Verbesserung der Umwelt, soziale Dienste und Jugendhilfe sollte insoweit nicht länger aufrecht erhalten werden. Entsprechend der zuletzt im Vermittlungsverfahren zur 10. AFG-Novelle erhobenen Forderung des Bundesrates sollte deshalb zumindest eine Erweiterung um wirtschaftsnahe, strukturverbessernde Maßnahmen, i. e.

*) Diese Empfehlung wird entsprechend der Abstimmung zu Ziffern 1 - 9 übernommen und nicht eigens abgestimmt.

(noch Ziff. 11)

insbesondere Forschung und Entwicklung sowie um Maßnahmen in kulturellen Einrichtungen erfolgen. Hierdurch würde nicht nur dem jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf besser entsprochen, sondern es würden auch verstärkt Möglichkeiten zur Beschäftigung von Frauen erschlossen, die entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen in die Förderung nach § 249 h AFG einzubeziehen sind."

sowie

c) die Einzelbegründung zu Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"Zu 1. Die Neufassung

- erweitert den Geltungsbereich um den Westteil Berlins, um dort eine einheitliche Landespolitik im Sinne gleicher Arbeitsförderung betreiben zu können;
- erweitert die Einsatzfelder um die wirtschaftsnahen Bereiche Forschung und Entwicklung sowie kulturelle Einrichtungen, um dem jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf besser entsprechen und verstärkt Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen erschließen zu können."

AS
FJ

12. Redaktionelle Folgeänderungen des Vorblattes und der Begründungsteile bei Annahme der Empfehlungen von AS und FJ: *)

Als Folge der angenommenen Änderungen
sind die nachstehenden Änderungen der Vorlage vorzunehmen:

I. Im Vorblatt erhält der Abschnitt "Zielsetzung" folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Geltungsbereich des § 249 h AFG auf den Westteil Berlins auszuweiten, dauerhaft im AFG zu verankern und die Einsatzbereiche des § 249 h AFG im Hinblick auf den jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf und im Interesse größerer Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen zu erweitern. Dabei sind gleichzeitig die Förderbedingungen wirtschaftsnah, tarifgerecht und flexibel auszugestalten sowie im Hinblick auf die insgesamt ersparten Lohnersatzleistungen und weiteren Mehreinnahmen und Minderausgaben anzupassen."

II. In der Begründung (Allgemeiner Teil) ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheinen die bislang in den neuen Ländern mit § 249 h AFG gemachten Erfahrungen noch nicht ausreichend, um auf der Grundlage einer entsprechenden Evaluierung eine generelle Erweiterung des Geltungsbereichs auf das gesamte Bundesgebiet vorzunehmen.

Allerdings ist die Einbeziehung des Westteils Berlins in die Fördermöglichkeiten nach § 249 h AFG notwendig, um angesichts der regionalen Einbindung und vergleichbarer arbeitsmarktpolitischer Problemlagen (z.B. Ende Juli 1993 Arbeitslosenquote der Männer im Westteil Berlins 13,0 v.H., im Ostteil Berlins 11,8 v.H., im Beitrittsgebiet 11,0 v.H.) eine einheitliche Landespolitik im Sinne gleicher Arbeitsförderung betreiben zu können. Darüber hinaus hat sich bereits jetzt deutlich gezeigt, daß die bislang zugelassenen Ein-

*) Diese Empfehlung wird entsprechend der Abstimmung zu Ziffern 1 - 10 übernommen und nicht eigens abgestimmt.

(noch Ziff. 12)

satzfelder insgesamt, insbesondere aber im Hinblick auf die unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse in den einzelnen neuen Ländern einschließlich Berlins für eine jeweils problemadäquate Arbeitsmarktpolitik nicht ausreichen. Die bislang vorgenommene Eingrenzung auf die Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste und der Jugendhilfe sollte insoweit nicht länger aufrechterhalten werden.

Entsprechend der zuletzt im Vermittlungsverfahren zur 10. AFG-Novelle erhobenen Forderung des Bundesrates sollte deshalb eine Erweiterung um Maßnahmen zur Verbesserung wirtschaftsnaher regionaler Infrastruktur, i.e. insbesondere Forschung und Entwicklung sowie um Maßnahmen zur Verbesserung des kulturellen Angebotes erfolgen. Wegen des großen öffentlichen Interesses, geringer Refinanzierungsmöglichkeiten und gegebener Wettbewerbsneutralität sollten daneben Maßnahmen zur Verbesserung des Breitensports einbezogen werden.

Hierdurch würde nicht nur dem jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf besser entsprochen, sondern es würden auch verstärkt Möglichkeiten zur Beschäftigung von Frauen erschlossen, die entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen in die Förderung nach § 249 h AFG einzubeziehen sind.

In diesem Rahmen ist die Gewährung entsprechender Lohnkostenzuschüsse arbeitsmarkt- wie strukturpolitisch wünschenswert und haushaltspolitisch voll vertretbar. "

III. Die Einzelbegründung wird wie folgt gefaßt:

"Zu 1. Die Neufassung

- erweitert den Geltungsbereich um den Westteil Berlins, um angesichts der regionalen Einbindung eine einheitliche Landespolitik im Sinne gleicher Arbeitsförderung betreiben zu können;
- erweitert die Einsatzfelder um die Verbesserung der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur einschließlich Forschung und Entwicklung, des Breitensports und des kulturellen Angebots, um dem jeweiligen regionalen

(noch Ziff. 12)

arbeitsmarktpolitischen Bedarf besser entsprechen und verstärkt Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen erschließen zu können;

- hebt die derzeit bis Ende 1997 geltende Befristung auf, um das Prinzip "Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren" dauerhaft im AFG zu verankern.

Zu 2. Durch die Änderung werden die Einsatzfelder durch Verweis auf den neuen Absatz 1 definiert.

Zu 2 a Die Änderung soll die Flexibilität und Praktikabilität der Vorschrift erhöhen und dient der Klarstellung.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 2 wird klargestellt, daß es zu dem in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 genannten Personengruppen arbeitsmarktpolitisch vergleichbare Personengruppen gibt, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind und ohne die Zuweisung in Maßnahmen nach § 249 h arbeitslos wären und bei denen eine Förderung für die Haushalte von Bundesanstalt und Bund deshalb ebenfalls kostenneutral ist. Mit der Änderung ist keine Erweiterung der Zuweisungsmöglichkeit auf Personen beabsichtigt, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, daß sie ohne die Zuweisung Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wären. Bei einer Vereinbarung mit einer Tarifvertragspartei oder der Beteiligung des Betriebsrates, die im Zusammenhang mit einem unausweichlichen Personalabbau erfolgen, kann davon ausgegangen werden, daß der betroffene Personenkreis ohne die Zuweisung von Arbeitslosigkeit betroffen wäre. Das Abwarten einer 3-monatigen Arbeitslosigkeit vor der Zuweisung wäre in diesen Fällen finanz- und arbeitsmarktpolitisch sinnlos.

(noch Ziff. 12)

Zu 3. Durch die Änderung werden die Einsatzfelder durch Verweis auf den neuen Absatz 1 definiert. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß der Begriff "Verbesserung der Umwelt" den Begriff "Umweltsanierung" umfaßt.

Zu 3 a Die Änderung soll die Flexibilität und Praktikabilität der Vorschrift erhöhen und dient der Klarstellung.
Durch die Erweiterung des Kreises förderungsfähiger Träger in Absatz 3 sollen u.a. die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, andere als die in § 10 des BSHG genannten Träger, die ihre Eignung durch ihre bisherige Arbeit unter Beweis gestellt haben, in die Förderung einzubeziehen.

Zu 4. Durch die Streichung des bisherigen Satzes 1 wird

- eine sozialpolitisch problematische und verfassungsrechtlich bedenkliche Tarifentwicklung verhindert;
- die Möglichkeit der Zuschußgewährung nur bei maximal 80 %iger Teilzeitarbeit aufgehoben, weil dies in dieser generellen Form der Beschäftigungswirklichkeit gerade im Bereich der privaten Wirtschaft nicht entspricht und dem Ziel der Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt entgegenstehen kann.

Daneben soll die Errechnung des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitsentgelt angesichts der noch hohen Einkommensunterschiede zwischen den neuen Bundesländern und dem Westteil Berlins getrennt vorgenommen werden, um eine relativ gleiche Förderintensität im gesamten Fördergebiet gewährleisten zu können.

(noch Ziff. 12)

Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die positiven sekundären Beschäftigungs- und Einkommenseffekte und die damit verbundenen erhöhten Einnahmen und Minderausgaben für die Haushalte der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld) und des Bundes (Arbeitslosenhilfe) angemessen und hinsichtlich einer verbesserten Gesamtfinanzierung der Maßnahmen erforderlich, den Zuschuß zum Arbeitsentgelt auf 125 v.H. des Bemessungsbetrages festzusetzen."

B

K 13. Der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.